

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Münchner Bogensportverein e. V. (MBSV e. V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Mitglieder in freundschaftlicher Weise zum Schießen mit Pfeil und Bogen zu vereinigen sowie den traditionellen Bogensport im allgemeinen und den Kinder- und Jugendsport im besonderen zu fördern. Als Bogensport gilt die traditionelle Art des Bogenschießens ohne technische Zielhilfen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem Finanzamt München, Abteilung Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - (a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien und Personen, die aufgrund einer körperlichen Behinderung oder sonstiger Einschränkungen nicht in der Lage sind eine andere Sportart auszuüben

- (b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- (c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- (d) Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (6) Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen,
 - (a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck und Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - (b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - (c) bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags trotz zweifacher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit einem Gremium aus der Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vor der Entscheidung der Organe steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbescheides zu.

Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Wiedereintritt ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge lt. Gebührenordnung zu leisten. Diese sind im Voraus zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand zusammen mit einem Gremium aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein Gremium aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier sowie einem Beisitzer. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und er verwaltet das Vereinsvermögen.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln und geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in dieser Versammlung wählen die anwesenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Viertel des Kalenderjahrs statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung fest. Sie beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein, wobei es genügt, wenn sie den Mitgliedern eine Woche im Voraus zugegangen ist.

§12 Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, für den Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit ist gleich Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, anzufertigen und binnen einer Frist von einem Monat bekannt zu geben.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Antenne Bayern hilft“ oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.